

Aktenzeichen:
5 O 26/23 KfH



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Uwe **Zehe**, Illenauer Straße 54, 77855 Achern
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Baden-Baden - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2024 für Recht erkannt:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern Schreiben zuzuleiten, in denen die Veranlassung einer kostenpflichtigen Erweiterung ei-

nes Versicherungsverhältnisses angekündigt wird, sofern der Verbraucher innerhalb einer gesetzten Frist keine anderslautende Rückmeldung abgibt, wie geschehen mit Schreiben vom 14.11.2022 gemäß Anlage K 2.

- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 13.07.2023 zu bezahlen.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
- VI. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht als qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4 UKI-aG einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte geltend.

Der Beklagte ist als Bezirksdirektion für die Gothaer Versicherung tätig. Dem als Zeugen benannten [REDACTED] leitete der Beklagte am 14.11.2022 das als Anlage K 2 vorgelegte Schreiben zu, in dem der Beklagte zusätzliche Leistungen der Wohngebäudeversicherung der Gothaer Versicherungsbank VVaG anbot und insoweit ausführte:

„Für die deutlichen Mehrleistungen, wird jedoch ein jährlicher Mehrbetrag von 35 € brutto notwendig. Sollten wir innerhalb der nächsten 14 Tage keine anderslautende Rückmeldung von Ihnen erhalten, werden wir die Umstellung Ihres Vertrages zum 31.12.202 für Sie veranlassen.“

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 22.05.2023 (Anlage K 3) durch die Klägerin abgemahnt.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte verstoße mit ihrem Schreiben gegen §§ 5 lit. a) Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1; 5 Abs. 2 Nr. 7; Abs. 2 Nr. 3; 3 lit. a); 3 UWG. Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folge aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Klägerin beantragt den Erlass folgenden Urteils:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern

Schreiben zuzuleiten, in denen die Veranlassung einer kostenpflichtigen Erweiterung eines Versicherungsverhältnisses angekündigt wird, sofern der Verbraucher innerhalb einer gesetzten Frist keine anderslautende Rückmeldung abgibt, wie geschehen mit Schreiben vom 14.11.2022 gemäß Anlage K 2.

- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Klage sei unzulässig und unbegründet wegen mangelnder Prozessführungsbefugnis und wegen mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin. In jedem Fall sei die Klage unzulässig, wegen Unbestimmtheit des Klageantrags. Die Klage sei unbegründet und somit abzuweisen, da der behauptete Rechtsverstoß nicht bestehe. Der Zeuge Schieß sei kein Verbraucher. Sie sei unbegründet und abzuweisen, weil der Klageantrag unter jedem denkbaren Gesichtspunkt zu weit gefasst sei. Die vorprozessualen Abmahnkosten würden von der Klägerin unberechtigt geltend gemacht, da die Abmahnung mit zu kurzer Frist versehen gewesen sei. Hilfsweise erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Protokolle,

Schriftsätze und anderen Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Wenn, wie hier geschehen, auf die konkrete Verletzungsform „wie geschehen mit Schreiben vom 14.11.2022 gemäß Anlage K 2" verwiesen wird, ist eine ausreichende Konkretisierung gegeben (Köhler/Bomkamm/Feddersen, UWG, 42.Aufl., § 12 UWG, Rdn. 1.43, mwN).

Die Klage ist auch begründet.

Gegen die Aktivlegitimation bestehen im Hinblick auf die Verbrauchereigenschaft des Zeugen [REDACTED] keine Bedenken. Aus dem vorgelegten Versicherungsvertrag (Anlage B 9) ist ersichtlich, dass es sich um ein selbst genutztes Wohngebäude handelt. Die Leugnung der Verbrauchereigenschaft durch die Beklagtenseite entbehrt jeder konkreten Grundlage.

Das Schreiben des Beklagten vom 14.11.2022 (Anlage K 2) verstößt gegen §§ 5 lit. a) Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1; 5 Abs. 2 Nr. 7; Abs. 2 Nr. 3; 3 lit. a); 3 UWG.

Das Schweigen eines Verbrauchers ist keine Willenserklärung. In dem Schreiben wird als Folge des Schweigens eine kostenpflichtige Vertragsumstellung festgelegt. Dies ist unzulässig, weil es eine Irreführung darstellt. Es wird dem Verbraucher gegenüber verschwiegen, dass dessen Schweigen eben keine Willenserklärung ist. Das verstößt gegen §§ 5 lit.

a) Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1; 3 UWG.

§ 40 WG ändert daran nichts. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 WG kann der Verbraucher sofort kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert.

Gemäß § 40 Abs. 2 WG gilt dies entsprechend, wenn der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen. Das ist hier nicht der Fall. Hier soll eine Umstellung des Vertrages erfolgen, wobei für die deutlichen Mehrleistungen ein Mehrbetrag von 35 € geltend gemacht wird.

Der Beklagte täuscht den Verbraucher über die diesem zustehenden Rechte, was gegen §§ 5 Abs. 2 Nr. 7; 3 UWG verstößt. Er suggeriert Rechte, nämlich die bestehende Beauftragung zur Umstellung des Vertrages, die ihm nicht zustehen, was gegen §§ 5 Abs. 2 Nr. 3; 3 UWG verstößt. Der Beklagte verschafft sich durch seine unzutreffenden Ausführungen einen Vorsprung durch Rechtsbruch gegenüber seinen rechtstreuen Mitbewerbern, was gegen §§ 3 lit. a); 3 UWG verstößt.

Der Beklagte verteidigt sein rechtswidriges Verhalten vorbehaltlos und uneingeschränkt als rechtlich zulässig, sodass neben der Wiederholungsgefahr auch die (Erst-) Begehungsgefahr gegeben ist (Köhler/Bornkamm/Feddersen, aaO., § 8 UWG, Rdn. 1.10 ff.). Auf die möglicherweise eingetretene Verjährung kommt es deshalb nicht an, da die Erstbegehungsgefahr allein schon den Unterlassungsanspruch rechtfertigt.

Die Abmahnkosten schuldet der Beklagte gemäß § 13 Abs. 3 UWG. Gegen die Höhe der geltend gemachten Pauschale ergeben sich keine Bedenken. Die Abmahnung war berechtigt. Die in der Abmahnung gesetzte Frist hält sich im Rahmen des Üblichen und ist auch im

konkreten Fall nicht als unangemessen anzusehen.

Der Klage ist in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

■

Vorsitzender Richter am Landgericht